



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Übergangsregelung für die Schwerpunkte der Fachrichtung TCM

Genehmigt am 18.12.2014 von Vorstand Geändert am 07.12.2017 von Vorstand
QSK NO Übergangsregelung TCM Schwerpunkte 171207 A DE Seite 1/3



1 Übergangsregelung der Schwerpunkte

Die Regelung für die Schwerpunkte der Fachrichtung TCM ist gemäss dem Antrag der Trägerschaft TCM von der QSK AM geprüft und der OdA AM genehmigt worden.

1.1 Reguläre Schwerpunkte der Fachrichtung TCM

Die Regelung sieht vor, dass die HFP in der Fachrichtung TCM grundsätzlich in den folgenden Schwerpunkten abgelegt werden kann:

- a) Akupunktur/Tuina
- b) Chinesische Arzneitherapie nach TCM

1.2 Übergangsregelung Schwerpunkte TCM

Während einer Übergangsfrist von max. **drei** Jahren ab der ersten HFP in TCM (ab 21. November 2015) kann die HFP in der Fachrichtung TCM auch in den folgenden Schwerpunkten abgelegt werden:

- a) Akupunktur
- b) Tuina
- c) Chinesische Arzneitherapie nach TCM
- d) Akupunktur/Tuina

Die Schwerpunkte Akupunktur und Tuina können somit in dieser Zeit auch einzeln geprüft werden.

2 Regelung für die Prüfung von Schwerpunkten an der HFP

Die eidgenössischen Diplome werden vom Bund separat pro Fachrichtung ausgestellt und sind entsprechend bezeichnet, d.h. pro Fachrichtung wird ein separates Diplom ausgestellt. Die einzelnen Kompetenzen gemäss den tatsächlich geprüften Schwerpunkten, werden in einem zusätzlichen OdA AM-Dokument jeweils bestätigt.

2.1 Anzahl möglicher Schwerpunkte an einer HFP

In der Fachrichtung TCM können gleichzeitig zwei, (bzw. drei) Schwerpunkte geprüft werden.

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

Grundsätzlich müssen in allen zu absolvierenden Prüfungsteilen beide (bzw. alle) Schwerpunkte besprochen/erläutert/gezeigt werden.

- In der Fallstudie P1 müssen beide (bzw. alle) Schwerpunkte entsprechend bearbeitet werden.
- In den Fachgesprächen P2, P3 und P4 müssen beide (bzw. alle) Schwerpunkte besprochen werden.
- Im Behandlungsteil von P4 müssen nach Möglichkeit beide (bzw. alle) Schwerpunkte angewandt/demonstriert werden.

Ist einer von zwei Schwerpunkten, welche für die jeweilige HFP von einer Kandidatin angemeldet wurden, in einem Prüfungsteil ungenügend, wird der ganze Prüfungsteil als ungenügend gewertet.

2.2 Notwendige Berufserfahrung

Für die Anwendung der Übergangsregelungen 9.11, 9.12, 9.13 der Prüfungsordnung sind einzig die Anzahl der Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung im jeweils ersten erlernten Schwerpunkt (-teil) massgebend.



Für die Anwendung der Übergangsregelungen ist darum der Umfang der Berufserfahrung in einem zweiten gleichzeitig zu prüfenden Schwerpunkt nicht relevant.

2.3 Prüfungsteile

- Praktizierende mit mind. 10 Jahren Berufserfahrung in TCM, welche gemäss 9.12 (Übergangsbestimmung) der Prüfungsordnung von einer vereinfachten Zulassung zur HFP und einer verkürzten HFP Gebrauch machen können, absolvieren bei der Prüfung von zwei Schwerpunkten die Prüfungsteile P1 und P2.
- Praktizierende mit mind. 5 Jahren Berufserfahrung in TCM, welche gemäss 9.11, 9.13 (Übergangsbestimmung) der Prüfungsordnung von einer vereinfachten Zulassung zur HFP Gebrauch machen können, absolvieren bei der Prüfung von zwei Schwerpunkten grundsätzlich alle Prüfungsteile P1-P4.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich mit einer genehmigten Dispensation von den Prüfungsteilen P3 oder P4 gemäss einem entsprechenden Gleichwertigkeitsverfahren durch die QSK AM.

3 Schlussbestimmungen

Diese Übergangsregelung wurde vom Vorstand der OdA AM am 18.12.2014 genehmigt, am 05.11.2015 erweitert, sowie am 07.12. 2017 angepasst.